

Gesetz über die Rechte der Bürgerschaft bei der Benennung von Mitgliedern in europäischen Organen

Inkrafttreten: 28.10.1997

Fundstelle: Brem.GBl. 1997, 354

Gliederungsnummer: 1100-a-4

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Bürgerschaft (Landtag) wählt die von der Freien Hansestadt Bremen zubenennenden Mitglieder in den europäischen Organen für die Dauer der Wahlperiode dieser Organe.

Soweit von den Stadtgemeinden Mitglieder in den europäischen Organen zu benennen sind, werden diese von der zuständigen kommunalen Vertretungskörperschaft gewählt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 14. Oktober 1997

Der Senat